

Geschäftsverzeichnissnr. 1578

Urteil Nr. 12/2000  
vom 2. Februar 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 248 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, H. Coremans, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. Dezember 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft und G. Bouckaert gegen Unbekannt, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 248 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 bis 12 der Verfassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit daraus hervorgeht, daß eine durch einen Einstellungsbeschluß abgeschlossene Untersuchung wegen des Hervortretens neuer belastender Tatsachen nur auf Initiative der Staatsanwaltschaft wieder eröffnet werden kann, unter Ausschluß der Zivilpartei, die über kein einziges Rechtsmittel gegen die negative Entscheidung der Staatsanwaltschaft verfügt? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 248 des Strafprozeßgesetzbuches.

Während die Artikel 246 und 247 desselben Gesetzbuches die nach einem Einstellungsbeschluß auftauchenden neuen belastenden Tatsachen im Auge haben bzw. diese neuen belastenden Tatsachen definieren, legt Artikel 248 das in diesem Fall einzuhaltende Verfahren fest. Diese Bestimmung lautet:

« In diesem Fall übermittelt der Offizier der Gerichtspolizei oder der Untersuchungsrichter unverzüglich eine Abschrift der Schriftstücke und belastenden Tatsachen dem Generalprokurator beim Appellationshof; auf Antrag des Generalprokurators bezeichnet der Vorsitzende der Anklagekammer den Richter, vor dem auf Strafantrag des Beamten der Staatsanwaltschaft ein den Vorschriften entsprechendes neues Verfahren stattfinden wird.

Der Untersuchungsrichter kann jedoch erforderlichenfalls aufgrund der neuen belastenden Tatsachen und vor deren Übermittlung an den Generalprokurator einen Haftbefehl ausstellen gegen den Beschuldigten, der entsprechend den Bestimmungen von Artikel 229 schon freigelassen worden ist. »

### *In Hinsicht auf die Tragweite der präjudiziellen Frage*

B.2. Der Verweisungsrichter befragt den Hof über einen möglichen Verstoß gegen die Artikel 10 bis 12 der Verfassung durch Artikel 248.

Der Hof ist nicht befugt, über die Verletzung des Artikels 12 an sich zu befinden. Ebenso wenig wird aus dem Wortlaut der Frage oder aus ihrer Begründung ersichtlich, daß die Verletzung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit den Artikeln 10 und 11 ins Auge gefaßt werde. Der Hof beschränkt seine Untersuchung daher darauf zu kontrollieren, ob die Artikel 10 und 11 beachtet worden sind.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Der dem Hof zur Überprüfung vorgelegte Behandlungsunterschied besteht darin, daß kraft Artikel 248 eine mittels Einstellungsbeschlusses abgeschlossene Untersuchung - wegen des Auftauchens neuer belastender Tatsachen - nur auf die Initiative der Staatsanwaltschaft hin und nicht auf die der Zivilpartei wieder aufgenommen werden kann; der Verweisungsrichter weist außerdem darauf hin, daß Letztgenannter keine Berufung gegen eine negative Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Verfügung steht.

B.4.1. Zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei besteht ein fundamentaler, auf einem objektiven Kriterium beruhender Unterschied. Die Staatsanwaltschaft ist im Interesse der Gesellschaft mit der Ermittlung, der Verfolgung und der Bestrafung von Straftaten betraut (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches) und fordert Anwendung des Strafgesetzes (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches). Die Zivilpartei handelt in ihrem persönlichen Interesse und hat mit der

zivilrechtlichen Klage die Wiedergutmachung des Schadens im Auge, der ihr durch die Straftat zugefügt wurde.

B.4.2. Dieser Unterschied rechtfertigt, daß die Staatsanwaltschaft unterschiedlich behandelt wird, wenn es um die Befugnis geht, beim Auftauchen neuer belastender Tatsachen die Wiederaufnahme einer Untersuchung zu fordern, die mittels eines Einstellungsbeschlusses abgeschlossen worden war.

Da die Strafverfolgung normalerweise der Staatsanwaltschaft zusteht und die Verfügung zur Verfahrenseinstellung genau diese Verfolgung beendet, hat der Gesetzgeber nämlich urteilen können, daß beim Auftauchen neuer belastender Tatsachen einzig und allein der Staatsanwaltschaft die Sorge vorbehalten sein mußte, um unter Beachtung von Artikel 247 diese zu beurteilen und ggf. die Strafverfolgung wieder aufzunehmen, indem sie die Wiedereröffnung der Untersuchung fordert; der Gesetzgeber hat befürchten können, daß, wenn der Zivilpartei die gleiche Möglichkeit eingeräumt würde, das Risiko gegeben wäre, daß diese Möglichkeit unrechtmäßig, d.h. nicht im allgemeinen Interesse, wahrgenommen würde.

B.5. Außerdem beschränkt Artikel 248 des Strafprozeßgesetzbuches, indem er der Zivilpartei nicht einräumt, die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen neuer belastender Tatsachen zu fordern und den Gebrauch dieser Befugnis durch die Staatsanwaltschaft zu beanstanden, nicht auf übertriebene Weise die Rechte der Person, die sich als benachteiligt betrachtet. Weil ein auf der Grundlage unzureichender belastender Tatsachen ergangener Einstellungsbeschluß für den Zivilrichter nicht rechtskräftig ist, bleibt jenem nämlich, der sich für durch eine Straftat geschädigt hält, die Möglichkeit, seine auf der Straftat beruhende Zivilklage vor diesem Richter einzureichen und diese Klage ggf. mittels belastender, von ihm für neu angesehener Tatsachen zu unterstützen.

B.6. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß, insoweit auf die mögliche Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 248 des Strafprozeßgesetzbuches abgezielt wird.

B.7.1. Der Verweisungsrichter befragt jedoch den Hof über die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit «den Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten»; unter Berücksichtigung des Gegenstands der präjudiziellen Frage, scheint allerdings nur Artikel 6 des Vertrags gemeint zu sein.

B.7.2. Insoweit es um die öffentliche Klage geht, dient Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dem Schutz jener, gegen die eine Strafverfolgung läuft, und nicht dem Schutz jener, die sich als durch eine Straftat geschädigt ansehen; demnach impliziert diese Bestimmung nicht, daß die Klagemöglichkeiten für die Staatsanwaltschaft einerseits und für die benachteiligte Partei andererseits die gleichen sein müssen.

B.8. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 248 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, insoweit daraus hervorgeht, daß eine durch einen Einstellungsbeschluß abgeschlossene Untersuchung wegen des Auftauchens neuer belastender Tatsachen nur auf Initiative der Staatsanwaltschaft wieder eröffnet werden kann und nicht auf Initiative der Zivilpartei.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior